

F U N K

I N G E N I E U R B Ü R O

Gemeinde Schemmerhofen

Gemarkung Alberweiler

Kreis Biberach

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bioenergie Erlenghau“

Zusammenfassende Erklärung (Umwelterklärung)

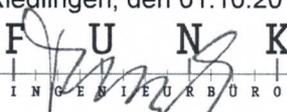
nach § 10 Abs. 4 BauGB

Anerkannt,
Schemmerhofen, den 01.10.2013


Glaser, Bürgermeister



Aufgestellt: RF/R
Riedlingen, den 01.10.2013


F U N K
I N G E N I E U R B Ü R O

Konrad-Manop-Str. 25, 88499 Riedlingen
Telefon: 07371 / 1800-0 – Fax: 1800-10

Inhaltsverzeichnis:

1. Ziel des Bebauungsplanes	3
2. Berücksichtigung der Umweltbelange	3
3. Ergebnis der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit.....	4
4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten	5
5. Satzungsbeschluss	6

1. Ziel des Bebauungsplanes

Ein Vorhabenträger will bei einer vorhandenen landwirtschaftlichen privilegierten Biogasanlage und bei einem vorhandenen landwirtschaftlichen privilegierten Bullenstall eine Holz Trocknungsanlage zur Nutzung der Abwärme der vorhandenen Biogasanlage errichten. Da eine Holz Trocknung eine gewerbliche Nutzung ist, ist dafür ein Bebauungsplan erforderlich.

Das Plangebiet wird als Sondergebiet ausgewiesen und umfasst ca. 1,4 ha.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Bereits 2011 wurden im Zuge eines dann wieder eingestellten Bebauungsplanverfahrens durch ein Fachbüro bei einer Relevanzbegehung Offenlandvögel untersucht. 2013, im Zuge des aktuellen Bebauungsplanverfahrens, wurde erneut eine Relevanzbegehung zu den Vögeln durchgeführt. Trotz der inzwischen erstellten Biogasanlage und des inzwischen erstellten Bullenstalles kommt das Fachbüro im Nachhinein zu dem Ergebnis, dass die bau- und anlagenbedingten Auswirkungen beim Bau der vorhandenen Anlage nicht gegen die Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes verstoßen haben. Die betriebsbedingten Auswirkungen, die sich durch den Betrieb der bereits vorhandenen genehmigten Biogasanlage ergeben haben, können inzwischen artenschutzrechtlich nicht mehr beurteilt werden.

Die bestehende Anlage ist jetzt artenschutzrechtlich nicht mehr als relevant anzusehen. Die geplante Errichtung einer Holz Trocknungsanlage verstößt nicht gegen die Verbotstatbestände und kann aus artenschutzrechtlicher Sicht zugelassen werden.

Durch den Bebauungsplan wird eine Bodenversiegelung von 1,2 ha ermöglicht, wobei die 1,2 ha auch die Versiegelungen der bereits vorhandenen Biogasanlage und des bereits vorhandenen Bullenstalles umfassen.

Durch die externen Ausgleichsmaßnahmen werden aber ca. 1,9 ha Ackerflächen in landwirtschaftliche Wiesenflächen umgewandelt. Die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden somit teilweise durch die bodenschonende Bewirtschaftung der Wiese ausgeglichen.

In der erstellten Eingriffs-/Ausgleichsbilanz nach der Ökokontoverordnung wurden auch die vorhandenen und die geplanten Eingriffe in den Boden berücksichtigt und bewertet.

3. Ergebnis der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit wurde durch eine frühzeitige Planauslage und durch eine öffentliche Auslegung beteiligt.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung erhob ein Ehepaar gegen den Bebauungsplan Einspruch, weil die Planfläche des Bebauungsplanes im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen ist. Weiterhin äußerten die Eheleute Bedenken, weil der Anlieferungsverkehr zur geplanten Holzrocknungsanlage auf den vorhandenen Feldwegen erfolgen soll. Da der Flächennutzungsplan in der nächsten Anpassung bezüglich des Plangebietes aktualisiert wird und da die Erhöhung des zu erwartenden Verkehrsaufkommens durch den Gemeinderat nicht als unverhältnismäßig angesehen wurde, konnten den Belangen der Eheleute nicht abgeholfen werden.

Weitere Stellungnahmen der Öffentlichkeit gingen nicht ein.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit zur Stellungnahme aufgefordert.

Wesentliche Stellungnahmen gingen vom Regierungspräsidium und von der Unteren Naturschutzbehörde ein.

- Das Regierungspräsidium Tübingen wies daraufhin, dass das Sondergebiet nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist und den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes, wonach die Siedlungsentwicklung am Bestand auszurichten ist, und den Vorgaben des Regionalplanes, nachdem eine Zersiedlung der Landschaft verhindert werden soll, widerspreche.

Erst nach einer Vorortbegehung mit Vertretern des Regierungspräsidiums und der Gemeinde zog das Regierungspräsidium seine geäußerten raumordnerischen Bedenken zurück.

- Die Untere Naturschutzbehörde forderte trotz der bereits vorhandenen Anlage, im Umweltbericht Standortalternativen zu untersuchen.

Weiterhin sollten die Auswirkungen des Substratanbaues auf die Böden und auf besondere Artenvorkommen dargelegt werden. Dabei sollte auch die theoretisch mögliche Kapazitätserhöhung der Anlage betrachtet werden. Im Umweltbericht wurde deshalb erläutert, dass der Anbau der für den Betrieb der bereits vorhandenen Anlage erforderlichen Energiepflanzen auf bereits vorhandenen Ackerflächen erfolgt. Die Energiepflanzen werden im Wesentlichen in einem Umkreis von 3 km um die Anlage angebaut und in diesem Umkreis sind keine empfindlichen Moorböden vorhanden. Ein Grünlandumbruch zum Betrieb der Anlage ist weiterhin nicht vorgesehen und erforderlich. Der Betrieb der jetzigen Anlage erfolgt durch ca. 42 Gewichtsprozent Gülle und nur durch 58 Gewichtsprozent mit Energie-

pflanzen. Bei einer eventuellen zukünftigen Erweiterung der Anlage müssen dann die Auswirkungen eines Energiepflanzenanbaus geprüft werden. Eine Prüfung zum jetzigen Zeitpunkt ist durch die jetzt noch fehlenden und deshalb noch unbekanntes Flächen nicht möglich.

Die Untere Naturschutzbehörde wies daraufhin, das Plangebiet einzugrünen. Im Osten des Planbereiches erfolgt die Eingrünung durch eine vorhandene Feldhecke, im Süden pflanzt der Vorhabenträger eine Streuobstwiese zur Eingrünung. Im Westen wird durch den vorhandenen Wald in ca. 370 m Entfernung der Eingriff in das Landschaftsbild verringert. Eine Eingrünung nach Norden war durch die vorhandene, genehmigte und bereits in großen Teilen schon erstellte Anlage nur im eingeschränkten Umfang möglich. In Diskussionen mit dem Vorhabenträger und mit der Unteren Naturschutzbehörde könnte im nördlichen Bereich ein Erhaltungs- und ein Anpflanzungsgebot für zwei Bäume festgesetzt werden.

Die Untere Naturschutzbehörde forderte, da eine Erhöhung der Anlage im Planbereich auf 0,8 MWel. möglich ist, eine standortbezogene Vorprüfung entsprechend dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Vorprüfung wurde entsprechend einem Formblatt durchgeführt und dem Umweltbericht als Anlage beigelegt.

Auch die Verkehrsbelastung des Zu- und Abgangsverkehrs wurde nach Vorgabe der Unteren Naturschutzbehörde von der vorhandenen Anlage auf eine mögliche Verdreifachung der Leistung der Anlage hochgerechnet und in einem Plan dargestellt.

4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Eine Standortdiskussion der Biogasanlage wurde bereits im Zuge eines 2011 begonnenen und wiederingestellten Bebauungsplanverfahrens und im Zuge der Genehmigung der nun als privilegiertes Vorhaben erstellten Anlage durchgeführt. Der Standort wurde als geeignetster erachtet weil:

- Der Standort relativ mittig der vorhandenen Produktionsflächen liegt und deshalb relativ wenig Andienungsverkehr verursacht.
 - Die Standortverhältnisse zur südlichen Wohnbebauung einen ausreichenden Abstand (ca. 450 m) einhalten und gleichzeitig ist bei einer Erweiterung der Anlage durch den Abstand eine Nahwärmeversorgung des Wohngebietes nicht ausgeschlossen.
 - Der Standort liegt nördlich des Wohngebietes und somit außerhalb der Hauptwindrichtung.
-

- Ein weiterer diskutierter alternativer Standort in Richtung Südosten, mehr zu den im Flächennutzungsplan ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen und zu den vorhandenen Kiesabbauflächen, scheidet aus, da die Flächen bis zu den Feldwegen 219/1 und 173 bereits genehmigte Kiesabbauflächen sind bzw. im Regionalplan als Vorrangbereiche für Kies- und Sandabbau ausgewiesen sind.

Die Biogasanlage wurde deshalb am jetzigen Standort 2011 vom Landratsamt genehmigt. Eine Erweiterung der Anlage ist nur an deren vorhandenen Standort sinnvoll. Andere besser geeignete Standortalternativen sind nicht vorhanden.

Auch raumordnerische Bedenken vom Regierungspräsidium Tübingen als Raumordnungsbehörde konnten bei einem Ortstermin im August 2013 ebenfalls ausgeräumt werden.

5. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat am 09.09.2013 als Satzung beschlossen und wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung rechtskräftig. Die zusammenfassende Erklärung nach § 10 (4) BauGB ist dem Bebauungsplan beigelegt.